

Parlamentarischer Vorstoss

2021/20

Geschäftstyp: Motion

Titel: Mehrwertabgaben (Abgeltung von Planungsmehrwerten): Ein von al-

len Mehrwertabgaben gesetzlich interkommunal einzusetzender An-

teil ist unabdingbar!

Urheber/in: Markus Meier

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: Biedert, Blatter, Brunner Markus, Degen Michel, Dürr, Epple, Graf, Imondi,

Karrer, Mall, Riebli, Ritter, Schneider, Spiegel, Strub-Mathys, Trüssel,

Tschudin, Wunderer, Zimmermann

Eingereicht am: 14. Januar 2021

Dringlichkeit: ---

Mit Urteil 1C_245/2019 vom 19. November 2020 wurde die Beschwerde der Gemeinde Münchenstein gegen das Baselbieter «Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten» (SGS 404) vom 27. September 2018 vom Bundesgericht teilweise gutgeheissen. Aufgrund dieses Gerichtsurteils muss deshalb im Baselbieter «Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten» nun erstens die Freibetragsgrenze reduziert werden, und zweitens muss das Gesetz den Gemeinden erlauben, zusätzlich zu Neueinzonungen auch bei Auf- und Umzonungen Planungsmehrwertabgaben erheben zu können.

Gemäss Art. 1 «Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) » (SR 700) vom 22. Juni 1979 sorgen Bund, Kantone und Gemeinden dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab. Laut Art. 5 Abs. 1 RPG regelt das kantonale Recht einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen. Führen Planungen zu Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, so ist gemäss Art. 5 Abs. 2 RPG voll zu entschädigen.

Die Raumplanung und die im Einzelnen daraus hervorgehenden Planungen und Eigentumsbeschränkungen im Kanton Basel-Landschaft spielen sich nicht isoliert innerhalb ein und desselben Gemeindegebietes ab. Vielmehr handelt es sich um eine systemimmanent vernetzte Verbundaufgabe. Während bspw. in den einen Gemeinden ein- oder aufgezont wird, muss aufgrund übergeordneter gesetzlicher Vorgaben in anderen Gemeinden aus- oder abgezont werden.

Aus solchen Aus- und Abzonungen resultierende Wertminderungen stellen konkrete Eigentumsbeschränkungen dar, welche gemäss den Bestimmungen von Art. 5 Abs. 2 RPG voll zu entschädigen sind.



Vor dem dargestellten Hintergrund wird die Regierung beauftragt, im Rahmen der notwendigen Anpassungen des «Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten» dessen Bestimmungen so auszugestalten, dass auch von kommunal infolge von Auf- und Umzonungen erhobenen Mehrwertabgaben substanzielle Anteile in den entsprechenden kantonalen Mehrwertabgabefonds fliessen, um einen angemessenen gemeindeübergreifenden innerkantonalen Ausgleich von erheblichen Vor- und Nachteilen – sprich Auf- und Abwertungen – sicherzustellen, die durch Planungen nach dem Raumplanungsgesetz entstehen.

LRV 2021/20, 14. Januar 2021 2/2